



NATIONALE  
STELLE  
ZUR  
VERHÜTUNG  
VON  
FOLTER

# Besuchsbericht

Bezirkskrankenhaus Straubing

(Forensische Psychiatrie)

Besuch vom 23. Juli 2021

Az.: 233-BY/1/21

## Inhalt

A	Informationen zur besuchten Einrichtung und zum Besuchsablauf.....	2
B	Informationen zum Umgang der Einrichtung mit der Corona-Pandemie .....	3
C	Positive Beobachtungen .....	4
D	Feststellungen und Empfehlungen.....	4
I	Besonders gesicherter Raum .....	4
1	Einsicht in besonders gesicherten Raum .....	4
2	Kameraüberwachung .....	5
II	Durchsuchung mit Entkleidung.....	5
III	Informationen über die Unterbringung.....	5
1	Hausordnung.....	5
2	Handbuch „Hinweise für untergebrachte Personen“ .....	6
3	Hinweis auf Kontaktmöglichkeit zur Nationalen Stelle.....	6
E	Weitere Vorschläge zur Verbesserung der Unterbringungssituation .....	6
I	Corona-Impfung .....	6
II	Nachteinschluss .....	7
F	Weiteres Vorgehen.....	7

### A Informationen zur besuchten Einrichtung und zum Besuchsablauf

Die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter ist der Präventionsmechanismus nach Art. 3 des Fakultativprotokolls der Vereinten Nationen zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (OPCAT). Sie hat die Aufgabe, zum Zweck der Wahrung menschenwürdiger Unterbringung und Behandlung im Freiheitsentzug regelmäßig Orte der Freiheitsentziehung zu besuchen, die Aufsichtsbehörden auf Missstände aufmerksam zu machen und gegebenenfalls Verbesserungsvorschläge vorzulegen.

Im Rahmen dieser Aufgabe besuchte eine Delegation der Nationalen Stelle am 23. Juli 2021 das Bezirkskrankenhaus Straubing (Forensische Psychiatrie).

Das Bezirkskrankenhaus Straubing ist eine Maßregelvollzugseinrichtung, welche den gesetzlichen Auftrag hat, die Allgemeinheit vor psychisch- und suchtkranken Tätern, von denen die Gefahr erneuter Straftaten ausgeht, zu schützen und diese auf ein straffreies Leben vorzubereiten. Träger des Bezirkskrankenhauses Straubing ist der Bezirk Niederbayern.

Zum Besuchszeitpunkt war die forensische Klinik mit 196 Personen belegt. Die gesamte Belegungsfähigkeit liegt bei 223 Patienten.

Die Besuchsdelegation meldete den Besuch aufgrund der besonderen Umstände durch die Coronapandemie neun Tage zuvor beim Bayerischen Amt für Maßregelvollzug an und traf am Besuchstag gegen 09:00 Uhr in der Einrichtung ein.

In einem Eingangsgespräch erläuterte die Besuchsdelegation den Besuchsablauf.

Die Delegation besichtigte zwei Abteilungen bzw. Wohngruppen, einen Isolierraum mit Fixiermöglichkeit, Patientenzimmer sowie den Freizeitbereich der Einrichtung. Jede Abteilung ist mit einem rollstuhlgerechten Patientenzimmer, das kameraüberwacht werden kann und einem Aufenthalts- bzw. Gemeinschaftsbereich mit Beschäftigungsmöglichkeiten und einer Küche ausgestattet. Weiter verfügt die Einrichtung über eine Sporthalle und ein Außengelände sowie über sogenannte Weichräume<sup>1</sup>.

Die Besuchsdelegation führte vertrauliche Gespräche. Die Leitung des Amtes für Maßregelvollzug sowie die Leitung und die Mitarbeitenden der Klinik standen der Besuchsdelegation während des gesamten Besuchs für Rückfragen zur Verfügung.

## B Informationen zum Umgang der Einrichtung mit der Corona-Pandemie

Im Umgang mit der Corona-Pandemie findet der allgemeine Pandemieplan der Einrichtung Anwendung. Hier sind organisatorische Belange bei Ausbrüchen von Infektionskrankheiten, wie z. B. Covid-19, gegebenenfalls mit Isolierungsmaßnahmen auf einer intermediären Station in der Einrichtung, geregelt.

Neu aufgenommene Patienten müssen, nach Abnahme eines ersten Tests auf eine Corona-Infektion, eine siebentägige Quarantänezeit verbringen. Die Umsetzung der Quarantäne erfolgt unter psychiatrisch-behandlerischen Gesichtspunkten. Die therapeutische Versorgung wird in dieser Zeit gewährleistet. Den Patienten wird unter Wahrung strenger Hygienestandards mehrmals täglich Aufenthalt im Freien und Rauchen gewährt. Im Anschluss an einen zweiten Test wird die betreffende Person im Fall der Bestätigung eines negativen Testergebnisses auf die Aufnahmestation verlegt.

In Abstimmung mit dem Pandemiestab des Klinikums setzte die Klinik für Forensische Psychiatrie eine Reihe beschränkender Maßnahmen in Anlehnung an die Empfehlungen des Robert-Koch-Institutes um, die dem Schutz der Gesundheit<sup>2</sup> der sich im Forensischen Klinikum befindenden Personen dienen sollten. Es wurde eine Besuchsregelung von einer Stunde pro Patient pro Woche eingeführt, die im Rahmen der zeitweisen „Lockdown-Regelung“ komplett ausgesetzt wurde. Besuche wurden im generellen während der „Lockdown-Regelung“ nicht zugelassen. Um eine Durchmischung der Patienten zwischen den Stationen zu verhindern, wurden gemeinsame stationsübergreifende Aktivitäten ausgesetzt. Auch fanden Therapien nur noch stationsintern, unter Beachtung wichtiger Hygieneregeln statt. Stationsübergreifende Angebote, wie z. B. Arbeitstherapie wurden während der „Lock-Down-Regelung“ ausgesetzt, um mögliche Infektionsketten weitestgehend zu verhindern. Davon abgesehen bemühten sich Leitung und Fachaufsicht, eine weitgehende Offenheit und Beibehaltung behandlerischer Maßnahmen während der Pandemie zu gewährleisten (s.u.).

---

<sup>1</sup> Ein Raum ohne gefährdende Gegenstände um Eigenverletzungen zu minimieren.

<sup>2</sup> CPT, Grundsatzerklärung zur Behandlung von Personen im Freiheitsentzug im Zusammenhang mit der Coronavirus (COVID-19)-Pandemie, Pkt. 1: „Das Grundprinzip muss darin bestehen, alle nur möglichen Maßnahmen zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit aller Personen zu ergreifen, denen die Freiheit entzogen ist.“ Mindestgrundsätze der Vereinten Nationen für die Behandlung der Gefangenen (Nelson Mandela Regeln), Regel 42 Abs. 1: „Die gesundheitliche Versorgung von Gefangenen ist Aufgabe des Staates. Gefangene sollen den gleichen Standard der Gesundheitsversorgung erhalten, der in der Gesellschaft verfügbar ist, und sollen kostenfrei und ohne Diskriminierung aufgrund ihrer Rechtsstellung Zugang zu den notwendigen Gesundheitsdiensten haben.“

## C Positive Beobachtungen

Besonders positiv hervorzuheben sind die Bemühungen der Einrichtung und der Fachaufsicht, die Einschränkungen für die Patienten im Rahmen der Pandemiebekämpfung gering zu halten. So waren Besuche zu fast allen Zeiten während der Pandemie zugelassen, Behandlungsmaßnahmen wurden wohngruppenintern fortgeführt und Lockerungen wie Ausgänge waren weiterhin möglich. Die Nationale Stelle begrüßt, dass die betroffenen Personen im Falle zweier negativer Tests im Abstand von sieben Tagen aus der Präventivisolation entlassen werden. Auch wurden bei absprachefähigen Patienten die Türen während der Präventivisolation nicht abgeschlossen. Seit März 2021 bestand für alle Patienten und Mitglieder des Personals ein Impfangebot.

Durchsuchungen mit Entkleidung werden in zwei Phasen durchgeführt, bei denen abwechselnd je eine Körperhälfte bekleidet bleibt. Hier wird die Menschenwürde der Betroffenen geschont, da sie nicht vollständig entkleidet vor den Mitarbeitenden des Klinikums stehen müssen.

In einem Patientenzimmer mit Möglichkeit zur Videoüberwachung war die ausgeschaltete Kamera zusätzlich mit einer von Patienten selbst genähten Stoffabdeckung verhüllt. Hierdurch wird der Schutz der Privatsphäre für die Patienten im Alltag zusätzlich verdeutlicht.

Hervorzuheben ist schließlich das offene Klima, das die Delegation beim Besuch des Bezirkskrankenhauses Straubing vorfand. Die Einrichtung war lange Zeit ausschließlich mit schwer therapierbaren und als gefährlich eingeschätzten Patienten belegt. Aktuell erfährt die Einrichtung einen Umbruch. Die seit Anfang 2020 neue Leitung ermöglichte erstmals Lockerungen. Neue Therapieangebote zur Behandlung bestimmter Störungsbilder wurden eingeführt. Eine starke Konzentration auf den Behandlungsgedanken und ein stärkerer Respekt in allen Berufsgruppen der Einrichtung vor den Grundrechten der untergebrachten Patienten wurden angestoßen. Die Nationale Stelle begrüßt diesen Wandel und möchte die Einrichtung dazu ermutigen, weiterhin alle Mitarbeitenden im Personal zu motivieren, hieran mitzuarbeiten.

## D Feststellungen und Empfehlungen

### I Besonders gesicherter Raum ohne gefährdende Gegenstände

#### *1 Einsicht in besonders gesicherten Raum*

Der besichtigte besonders gesicherte Raum ohne gefährdende Gegenstände in einer besichtigten Abteilung lag in einem Flur, über den auch Gemeinschafts- und Gruppenräume zur Therapie sowie der Waschraum zur selbstständigen Nutzung durch die Untergebrachten erreicht werden können. Die Tür zum besonders gesicherten Raum muss hierbei jedes Mal passiert werden. Zusätzlich erfolgt die Abtrennung dieses Flügels vom Gemeinschaftsraum durch eine transparente Glastür. Durch diese Umstände ist der Bereich für Dritte einsehbar. Besonders wenn bei Fixierungen eine Sitzwache vor der geöffneten Tür anwesend ist, ist die Privat- und Intimsphäre für die betroffenen Patienten nicht gewährleistet.

Um eine Einsichtnahme von außen auszuschließen, soll die Zwischentür zwischen Gemeinschaftsraum und Flügel mit besonders gesichertem Raum entweder blickdicht gestaltet oder der besonders gesicherte Raum nach Möglichkeit verlegt werden. Andere Untergebrachte dürfen auch bei geöffneter Tür keine Einsicht in den besonders gesicherten Raum nehmen können. Die Privat- und Intimsphäre der betroffenen Personen ist zu wahren.

## 2 *Kameraüberwachung*

Die besonders gesicherten Räume können mittels Kamera überwacht werden.

Kritisch anzusehen ist, dass bei der Kameraüberwachung der Räume auch der Toilettenbereich erfasst und unverpixelt auf dem Überwachungsmonitor abgebildet wird.

Da die Unterbringung in einem Raum mit permanenter Kameraüberwachung erheblich in die Privat- und Intimsphäre Betroffener eingreift, ist sie an enge Voraussetzungen gebunden.

Es muss sichergestellt sein, dass Personen, die in psychiatrischen Einrichtungen untergebracht sind, nicht anlassunabhängig und ununterbrochen kameraüberwacht werden. In keinem Fall kann und darf die Kameraüberwachung die Präsenz der Mitarbeitenden ersetzen. Zudem ist die Intimsphäre der Betroffenen, beispielsweise durch Verpixelung des Toilettenbereichs, zu wahren. Die Gründe für die Kameraüberwachung sind zu dokumentieren. Auch muss die betroffene Person auf die Kameraüberwachung hingewiesen werden. Die bloße Sichtbarkeit der Überwachungskamera ist nicht ausreichend. Für betroffene Personen muss erkennbar sein, ob die Überwachungskamera eingeschaltet ist.

### II Durchsuchung mit Entkleidung

Bei der Aufnahme werden alle Patienten routinemäßig durchsucht, wobei die Durchsuchung in zwei Phasen durchgeführt wird, bei denen je eine Körperhälfte bekleidet bleibt.

Durchsuchungen, die mit einer Entkleidung und Inaugenscheinnahme des Schambereichs verbunden sind, stellen nach Feststellungen des Bundesverfassungsgerichts einen schwerwiegenden Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht dar,<sup>3</sup> auch bei der Durchführung in zwei Phasen. Eine routinemäßige Durchführung von Durchsuchungen aller Patienten, unabhängig von einzelfallbezogenen Verdachtsgründen, ist nicht zulässig.<sup>4</sup>

Art. 24 Abs. 2 BayMRVG bestimmt „Nur bei Gefahr in Verzug oder auf Anordnung der Leitung der Maßregelvollzugseinrichtung ist es zulässig, eine mit einer Entkleidung verbundene körperliche Durchsuchung vorzunehmen.“

Es ist stets eine Einzelfallentscheidung zu treffen, ob tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die eine Durchsuchung mit Entkleidung rechtfertigen. Ist eine vollständige Entkleidung erforderlich, sind die Gründe hierfür zu dokumentieren. Das Personal muss dafür sensibilisiert sein, dass über die Durchführung von Durchsuchungen mit Entkleidung im Einzelfall entschieden werden muss.

### III Informationen über die Unterbringung

#### *I Hausordnung*

Die Hausordnung des Bezirkskrankenhauses Straubing liegt in mehreren Sprachen vor und soll auch in leichte Sprache übersetzt werden. Sie liegt für die Patienten auf den Stationen aus, worauf diese bei der Aufnahme schriftlich hingewiesen werden. Die Hausordnung wird diesen jedoch nicht bei der Aufnahme ausgehändigt.

---

<sup>3</sup> BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des Zweiten Senats vom 5. März 2015, Az: 2 BvR 746/13.

<sup>4</sup> BVerfG, Beschluss der 3. Kammer des Zweiten Senats vom 10. Juli 2013, Az: 2 BvR 2815/11.

Insbesondere in geschlossenen psychiatrischen Einrichtungen ist es wichtig, dass die Patienten die Regeln und Strukturen der Einrichtung kennen und verstehen und gesetzte Grenzen für sie transparent sind. Dies kann sich deeskalierend auswirken und die Vermeidung von individuellen Krisensituationen sowie von Konflikten zwischen Patienten unterstützen. Hierfür ist es wichtig, dass die Hausordnung jederzeit in Ruhe im eigenen Raum und unabhängig von Anfragen beim Personal eingesehen werden kann.

Die Hausordnung soll allen Patienten bei der Aufnahme ausgehändigt werden.

## *2 Handbuch „Hinweise für untergebrachte Personen“*

Allen Patienten im bayerischen Maßregelvollzug wird ein 46-seitiges Handbuch „Hinweise für untergebrachte Personen im Maßregelvollzug“<sup>5</sup> mit u.a. rechtlichen Erklärungen über die Unterbringung ausgegeben. Dieses Handbuch ist umfangreich und in technischer Sprache geschrieben. Dies kann auf Patienten abschreckend wirken und die Hemmschwelle zur Wahrung ihrer Rechte anheben. Aus Sicht der Nationalen Stelle ist eine verständliche, umfassende und schriftliche Aufklärung über die Rechte der Personen in geschlossenen Einrichtungen unverzichtbar.

Die Nationale Stelle würde es begrüßen, wenn die Rechteaufklärung auch in leicht verständlicher Sprache verfasst würde und darin gegebenenfalls auf das Handbuch verwiesen würde.

## *3 Hinweis auf Kontaktmöglichkeit zur Nationalen Stelle*

Im Handbuch „Hinweise für untergebrachte Personen im Maßregelvollzug“ werden auch wichtige Ansprechpartner genannt, mit denen Untergebrachte das Recht auf unüberwachten Briefkontakt haben.

Um eine vollumfängliche Information der Patienten zu gewährleisten ist es notwendig die Kontaktdaten der Nationalen Stelle im Handbuch unter Punkt 6. „Wichtige Ansprechpartner“ aufzunehmen.

E Weitere Vorschläge zur Verbesserung der Unterbringungssituation

### I Corona-Impfung

Zum Besuchszeitpunkt lag die Impfquote in der Einrichtung nach der Schätzung der Leitung bei ca. 50 % bei den Patienten und ca. 60 % bei den Mitarbeitenden. Aus Datenschutzgründen dürfen jedoch keine genauen Zahlen erhoben werden. Die Nationale Stelle würde es begrüßen, wenn die Impfquote bei den Patienten und dem Personal im Bezirkskrankenhaus Straubing auf der Grundlage freiwilliger Zustimmung gesteigert werden könnte. Dies kann die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Patienten insbesondere in Bezug auf Freigang und Besuche von außen verbessern und das Risiko weiterer Lockdown-Maßnahmen und ggf. die Reduzierung von Behandlungsangeboten verringern.

---

<sup>5</sup> Abrufbar unter: [https://kbo-iak.de/fileadmin/Flyer\\_Broschueren/Forensik/Hinweise\\_fuer\\_untergebrachte\\_Personen\\_im\\_Massregelvollzug\\_vom\\_ZBFS\\_.pdf](https://kbo-iak.de/fileadmin/Flyer_Broschueren/Forensik/Hinweise_fuer_untergebrachte_Personen_im_Massregelvollzug_vom_ZBFS_.pdf)

## II Nachteinschluss

Den der Nationalen Stelle vorliegenden Unterlagen ist zu entnehmen, dass im Bezirkskrankenhaus Straubing ein Nachteinschluss erfolgt. Dies steht einer kontinuierlichen Behandlung entgegen und unterbricht den therapeutischen Prozess.

Die Nationale Stelle würde es begrüßen, wenn auf einen Nachteinschluss verzichtet würde.

### F Weiteres Vorgehen

Die Nationale Stelle bittet das Zentrum Bayern Familie und Soziales - Amt für Maßregelvollzug zu den im Bericht angeführten Punkten Stellung zu nehmen und sie über das weitere Vorgehen zu unterrichten.

Die Ergebnisse des Besuchs werden in den Jahresbericht 2021 aufgenommen, den die Nationale Stelle an die Bundesregierung, die Landesregierungen, den Deutschen Bundestag und die Länderparlamente richtet. Außerdem werden Bericht und Stellungnahme ohne Namen von Personen auf der Homepage der Nationalen Stelle verfügbar gemacht.

Wiesbaden, 15. September 2021